



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Vorwort

Eine Qualitätssicherung ist wichtig. Für den Verbraucher, wie auch für Gerichte. Diese kann ihren Sinn aber nur dann erfüllen, wenn die einheitlichen Grundlagen zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz bei Sachverständigen auch im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union angewandt werden. Diese Grundlagen müssen aber auch von Behörden, Justiz und anderen Marktteilnehmern anerkannt und zudem auch beachtet werden.

Haben Sie den Wunsch als Sachverständiger (unter Berücksichtigung der DIN EN ISO/IEC 17024) Ihrer Berufung nachzugehen? Dann haben Sie gleichzeitig auch die Option als verlässlicher und kompetenter Partner in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen tätig zu sein.

Mit unserer Hilfe können Sie sich schnell und vor allem auch effektiv in die Materie einarbeiten. Fragen in Bezug auf die Personenzertifizierung sind dabei natürlich herzlich willkommen.

Gleichstellung der Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 mit der öffentlichen Bestellung

Das höchste Qualitätssiegel, das ein Sachverständiger erhalten konnte, war die öffentliche Bestellung. Historisch gesehen war der öffentlich bestellte Sachverständige nicht nur hoch angesehen, sondern auch privilegiert. Und das in vielen Bereichen des Lebens.

Da aber der Gesetzestext geändert wurde, musste auch die privilegierte Benennung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in den deutschen Gesetzen abgeschafft werden. Die gesetzliche Regelung des Zertifizierungswesens führte dazu, dass der Gesetzgeber in Deutschland die Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Bestellungskörperschaften bzw. öffentlich bestellten Sachverständigen ausgebaut hat. Kammern besitzen demnach seit 2009 nicht mehr das Monopol, um die Qualitätssicherung der Sachverständigen zu überwachen. Es wurde vielmehr eine vorteilhafte Wettbewerbssituation für den Verbraucher geschaffen.

Darüber hinaus werden in der EU immer mehr Stimmen laut, die fordern, dass deutsche Gerichte die Aufträge auch an personenzertifizierte Sachverständige übergeben sollen.

Aus diesem Grund wurde auch die Internationale Norm DIN EN ISO/IEC 17024 erschaffen. Auf diese Weise kann eine weltweit anerkannte Vergleichbarkeit für Zertifizierungsgesellschaften erzielt werden. So können Personen viel einfacher zertifiziert werden. Was genau ist aber nun eine Zertifizierung einer Person? Sofern eine Person zertifiziert werden soll, muss diese Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen.

Der Prozess der Begutachtung, Überwachung sowie der periodischen Wiederbegutachtung der Kompetenz ist weltweit akzeptiert und sorgte für mehr Vertrauen in den Zertifizierungsprogrammen und der Sachverständigentätigkeit. Denn vor allem dieses hatte in den letzten Jahren immer wieder gelitten.



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erhalten heute viel weniger Anträge vom Amt. Somit ist klar zu erkennen, dass die Zertifizierung positiv angenommen wird.

Wenn man sich die Situation etwas genauer betrachtet, kann sehr deutlich erkannt werden, dass wenige Interessierte sich in Bezug auf das Sachverständigenwesen an die Kammern oder den Fachverband wenden.

Heute kann auch schon klar die zweigeteilte Sachverständigengruppierung erkannt werden. Kammern und Verbände werden immer lauter mit den kritischen Stimmen. Denn dieses Wissen der Kammern und Verbände wird nicht mehr so oft benötigt. Dabei schrecken die Kammern und Verbände auch vor fraglichen Maßnahmen nicht zurück. So wurden beispielsweise unwissende Sachverständige abgemahnt. Eine solche Abmahnung ist für die Betroffenen mit enormen Kosten verbunden. Denn auch die Gerichte sind sich nicht immer sicher und geben den Abmahnversuchen Recht.

Das große Problem liegt einfach darin, dass ein ausgestelltes Kompetenz-Zertifikat, unter Berücksichtigung einer Konformitätsbegutachtung für den Sachverständigen die höchste Qualifikationsstufe, Auszeichnung und Anerkennung darstellt.

Diese Form der Qualifikation basiert auf der europäischen Norm und kann mit einer öffentlichen Bestellung nicht verglichen werden. Denn hier finden sich beispielsweise höhere Anforderungen als bei normalen Vereidigungsgängen.

Zertifizierungsordnung für Personenzertifizierte Sachverständige (EU/CE)

Inhalt und Umfang des Zertifizierungsverfahrens

Wer als Sachverständiger an einem Zertifizierungsprozess teilnehmen möchte, muss sich prüfen lassen. Hier wird festgestellt, ob er die überdurchschnittliche Sach- und Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt. Denn nicht nur Gutachten müssen in schriftlicher und mündlicher Form erstellt werden, sondern auch die persönliche Eignung muss vorhanden sein. Nach dem entsprechenden Sach- und Fachgebiet richten sich dann Umfang und Inhalt des Zertifizierungsverfahrens. In einen Zertifizierungsverfahren kann eine Zusatzqualifikation unter Beweis gestellt werden.

Ein Beispiel gefällig?

Fachgebiet: Personenzertifizierter Sachverständiger für:

Dach-, Fassaden- und Abdichtungstechnik sowie Begutachtung von Sturmschäden (EU/CE)



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Zusatzqualifikation

Beurteilung von Feuchte- und Schimmelpilzschäden sowie Beurteilung energetischer Maßnahmen an Gebäuden - Sachkundiger für Bauschäden und Baufehler (TÜV-Akademie Ausbildung)

Erwartung des Auftraggebers:

Erwartung bezieht auf das Vertrauen in den Sachverständigen und dass dieser seinen Job erledigen kann.

Leistungserbringung des Sachverständigen:

In diesem Fall bezieht sich die Erbringung auf den Sachverständigen. Er muss etwas leisten und ein anderer beurteilt dann. Hierbei sind die Erwartungen zu berücksichtigen und die eigene Meinung (z.B. rechtliche Würdigung) muss gebildet werden.

Die hohe Verantwortung bringt der Sachverständige mit der Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren und setzt dabei hohe Maßstäbe bezüglich der Übernahme und Ausübung seiner Tätigkeit.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren setzt die Maßstäbe und Voraussetzungen voraus, die von Kammern und Verbänden vorgegeben werden. Neueinsteiger müssen im Prüfungsverfahren auf jeden Fall die besondere Sachkunde unter Beweis stellen. Durch eine öffentliche Bestellung kann das Zertifizierungsverfahren erleichtert werden. Dazu müssen allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Dennoch kann auch durch eine öffentliche Bestellung das Prüfungsverfahren nicht umgangen werden.

Bekanntmachung/Werbung/Außendarstellung

In „angemessener Weise“ kann der Sachverständige seine Personenzertifizierung immer und zu jeder Zeit in Zeitungen, Fachzeitschriften, Branchenbüchern, Adressbüchern und anderen Medien veröffentlichen.

Dabei sollte aber beachtet werden, dass dies sich nur auf Informationen in Bezug auf Namen, Adressen, Sachgebietsbezeichnung, z.B. „Personenzertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012, Fachgebiet Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ beschränkt.

Prinzipiell hat der Sachverständige in punkto Eigenwerbung das Wettbewerbsrecht – vor allem die §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – zu beachten. Zugleich müssen Form und Inhalt der Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines Personenzertifizierten Sachverständigen Rechnung tragen. Zulässig ist danach eine Werbung, die objektiv über das Leistungsangebot des Sachverständigen informiert. Auf Aussagen, die nach Aufmachung und Inhalt aufdringlich oder reißerisch wirken könnten, sollte verzichtet werden.

Generell ist zu beachten: Der Personenzertifizierte Sachverständige muss seine Tätigkeit von seiner sonstigen beruflichen und gewerblichen Betätigung unbedingt trennen. In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten, Internetauftritten und in allen anderen Werbeaussagen, die sich auf seine sonstige berufliche und gewerbliche Betätigung beziehen, darf der Personenzertifizierte Sachverständige nicht parallel auf seine Zertifizierung als Sachverständiger hinweisen.



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Wichtiger Hinweis:

Die DIN EN ISO/IEC 17024 bringt die EU nicht in den entsprechenden Kontext.
Demnach gibt es keine EU- zertifizierten Sachverständigen.

Durch die EU wird nicht zertifiziert.

Durch die EU wird nicht akkreditiert.

Durch die EU wird die Norm nicht verwaltet.

Die internationale Norm der ISO und der IEC wurden vom CEN
(Europäisches Normierungskomitee) zum EN gemacht.

Aber CEN verhält sich zu EU-Kommission und -Parlament
genauso wie DIN zu Bundesregierung und -tag.

Natürlich kann die Norm als Richtwert genutzt und auch eingefordert werden, sofern man sich darauf beruft. Eine gesetzlich bindende Wirkung wie eine Verordnung oder eine Richtlinie des Rats oder des Parlaments oder der Kommission gibt es hier aber nicht.

Sachlich falsch ist auch von einer EU-Zertifizierung zu sprechen. Entsprechend folgten hier auch schon die ersten Abmahnungen.

Die Personenzertifizierung darf auch nicht in einen Vergleich mit der öffentlichen Bestellung gebracht werden. Es handelt sich bei einer öffentlichen Bestellung oder Vereidigung nicht um einen Kompetenzausweis oder -nachweis. Es handelt sich vielmehr um einen Verwaltungsakt.

Bei einer Personenzertifizierung handelt es sich klar und deutlich um einen Kompetenznachweis. Das Zertifikat dient als Kompetenzausweis.

Muster einer Außendarstellung

Sachverständiger

Peter Gruber Dachdeckermeister

zertifiziert durch eine gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 strukturierte Zertifizierungsstelle

Personenzertifizierter Sachverständiger für Bau- und Versicherungsschäden (EU/CE) überwacht durch: (EU/CE) , DE – 2016-01-01-#8234 – Gültig bis: 19. April 2020

sowie Personenzertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (EU/CE) überwacht durch: (EU/CE) ZN – 2015-01-01-238 – Gültig bis: 15. April 2020



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Tipps zum Bekanntwerden

- 1.** Das Erstellen einer Website mit den eigenen Daten und Sachgebieten. Darüber hinaus sollte ein bekanntes Eingangsportal oder ein Verband genutzt werden.
- 2.** Die Sachverständigentätigkeit und alle relevanten Informationen dazu in einen Flyer verpacken und diesen dann drucken lassen. Anschließend an potenzielle Auftraggeber versenden.
- 3.** Bitte immer darauf achten, dass die Informationen im Flyer oder auf der Website in informativer Form geschrieben sind. Sachliche Zurückhaltung ist angesagt. Das gesamte Dienstleistungsprogramm des Sachverständigen sollten dargestellt werden. Der Hinweis zur bestehenden Berufshaftpflichtversicherung sollte nicht fehlen.

Bei einem personenzertifizierten Sachverständigen sollte auch der Zusatz nicht fehlen, dass eine ständige Kontrolle/Überwachung durch die Zertifizierungsstelle vorliegt. Auch sollte dazu geschrieben werden, dass alle fünf Jahre ein Nachweis über den Sach- und Fachkundenachweis erbracht werden muss.

- 4.** Darauf achten, dass in den Suchmaschinen hervorragende Ergebnisse bei den Suchanfragen erzielt werden.
- 5.** Die Aufnahme in das Verzeichnis der Zertifizierungsstelle sollte vorgenommen werden.
- 6.** Über die Aufnahme in anderen Sachverständigenlisten nachdenken.
- 7.** Über die Aufnahme in anderen Gerichtssachverständigenlisten nachdenken.
- 8.** Die Logos der Logo-Überwachungsstelle verwenden.
- 9.** Für einen Eintrag in den »Gelben Seiten« des amtlichen Telefonbuchs (örtliches und überörtliches) sorgen. Sachgebiet angeben und auf die Personenzertifizierung hinweisen.
- 10.** Mit einem Rundschreiben potenzielle Auftraggeber informieren, dass die Personenzertifizierung für das Sachgebiet »...« durch die Zertifizierungsstelle »...« erfolgt ist. Entsprechend können nun auch gutachterliche Tätigkeiten in diesem Bereich durchgeführt werden.

Sie können dieses Rundschreiben nach einer gewissen Zeit auch wiederholen. Kontaktieren Sie Versicherungen, Banken, Sparkassen, Anwaltsvereine, Fachverbände, um neue Auftraggeber zu gewinnen.

- 11.** Sie können ein solches Rundschreiben auch an Behörden oder Gerichte senden. Recherchieren Sie im Vorfeld, wer für die Gutachtaufträge zuständig ist, um einen passenden Ansprechpartner zu erhalten.



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

12. In Zeitungen, Branchenbüchern oder auch Fachzeitschriften können Anzeigen geschaltet werden.
13. Schreiben Sie Artikel, Bücher oder auch eBooks aus Ihren Bestellungsgebiet.
14. Führen Sie Seminare durch oder halten Sie Vorträge.
16. Werden Sie Mitglied in einem Verband. Auch hier wird Werbung und Akquisition für ihre Mitglieder betrieben.
17. Entscheiden Sie sich für eine Fahrzeugbeschriftung auf dem eigenen Pkw. Nutzen Sie auch Taxis, Straßenbahnen oder Sportplätze.
18. Sie können auf Messen auch potenzielle Kunden mit einem eigenen Messestand ansprechen.
19. Veranstalten Sie einen Tag der offenen Tür und lassen Sie potenzielle Kunden einen Blick hinter die Kulissen werfen.
21. Lassen Sie Auftraggeber und andere Menschen für Sie Werbung machen. Mundpropaganda ist immer besser, als alles andere.
22. Geben Sie Interviews in verschiedenen Medien, um Ihr Fachwissen unter Beweis zu stellen.
23. Sie können Ihre Kunden fragen, wie diese auf Sie aufmerksam geworden sind. Auf diese Weise haben Sie die Option herauszufinden.
24. Einführung eines Qualitätsmanagement gemäß DIN EN ISO 9001:2008 für Sachverständige.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Personen-zertifizierungsverfahren Fachgebiet: „Sachverständiger/e“

Zuerst einmal muss ein Antrag vom Sachverständigen gestellt werden. Ob die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Zertifizierungsstelle.

Der Bedarf an Sachverständigenleistungen muss für das beantragte Fachgebiet nicht vorhanden sein. Durch die Zertifizierungsstelle werden Fachgebiete und dessen Zertifizierungsvoraussetzungen für das entsprechende Fachgebiet festgelegt.



Eine erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass

- a) eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorhanden ist;
- b) keine gravierenden Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
- c) die Fachkenntnisse über dem Durchschnitt liegen, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit vorhanden sind und dass nicht nur Gutachten erstellt werden können, sondern auch noch andere Leistungen erbracht werden.
- d) die Ausübung der Tätigkeit als personenzertifizierter Sachverständiger in entsprechenden Einrichtungen erfolgt;
- e) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind und diese auch nachgewiesen werden können;
- f) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet werden und dass die Pflichten eines zertifizierten Sachverständigen eingehalten werden;
- g) ein Nachweis über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen vorliegt.

Wenn ein Sachverständiger in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass

- a) durch seinen Anstellungsvertrag die Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden, und dass die Sachverständigentätigkeit persönlich und weisungsfrei ausgeübt werden kann;
- b) bei der Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keine fachlichen Weisungen befolgt werden müssen und die Leistungen als von ihm selbst erstellt und gekennzeichnet werden.
- c) die Freistellung durch den Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit erfolgt.

Wird die Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfolgreich absolviert, so hat der Sachverständige einen national, europaweit und international anerkannten Nachweis in der Hand, der sein hohes Niveau und die Aktualität seines Fachwissens bescheinigt.

Auf diese Weise wird dem Sachverständigen eine professionelle und ordnungsgemäße Arbeit mit hohem Anspruch bescheinigt. Auch Überwachungen und Arbeitsproben werden positiv abgeschlossen. So kann durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt werden, dass der Sachverständige seine Aufgaben fachlich und ordnungsgemäß erfüllt.



European Institute
of Certificated and
Qualified Experts

Zertifizierungskosten für Sachverständige

(gültig ab 01. Januar 2016) Sachverständiger	Antragsbearbeitung und Prüfung der Zulassungs- voraussetzungen sowie der einzureichenden Gutachten bzw. Plausibilisierenden für eine fünf- jährige Zertifizierungsdauer.	1.880,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
„Personenzertifizierter Sachverständiger“		
Ausstellung eines Kompetenz-Zertifikats		68,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
Rund-Stempelerstellungskosten		38,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
Jährliche Überwachungskosten, diese Kosten werden immer zum Jahresanfang bzw. zum Zertifizierungsbeginn fällig		228,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
Nach der fünfjährigen Zertifizierung wird eine RE-Zertifizierung erforderlich		590,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer
Kosten für die Ausstellung eines Sachverständigenausweises		38,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer